

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines 3. Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Hannover, 11. September 2013

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines 3. Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes mit Begründung und Synopse.

Auf die von der 24. Landessynode während ihrer XII. Tagung in der 65. Sitzung am 31. Mai 2013 gefassten Beschlüsse (vgl. Beschlussammlung der XII. Tagung Nr. 2.4.3) wird Bezug genommen.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Dr. Springer

Anlagen

Anlage

Entwurf

### **3. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **§ 1**

Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), zuletzt geändert durch das 2. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 7. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 262), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie ist dazu bestimmt, diese Körperschaften nach Maßgabe der Gesamtzuweisung und unter Berücksichtigung eigener Einnahmen und Leistungen anderer Stellen angemessen am kirchlichen Abgabenaufkommen zu beteiligen und sie insoweit in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen.“

2. § 9 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

4. § 20 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Konzepte sind entsprechend den Herausforderungen an die Arbeit im Kirchenkreis und unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Visitation des Kirchenkreises laufend fortzuschreiben.“

5. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Gebäudebedarfsplanung

Im Rahmen seines Gebäudemanagements (§ 19 Abs. 2) entwickelt der Kirchenkreis unter Beachtung der Ziele des § 20 Abs. 1 und der Grundstandards nach § 20 Abs. 2 Satz 1 eine Gebäudebedarfsplanung und richtet die Regelungen und Maßnahmen zu deren Umsetzung sowie die Gewährung von Grund- und Ergänzungszuweisungen daran aus.“

6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Genehmigungserfordernis“ durch die Wörter „Vorlage- und Genehmigungspflichten“ ersetzt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Der Stellenrahmenplan und die aktuellen Konzepte für die Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards (§ 20 Abs. 2) sind dem Landeskirchenamt spätestens ein Jahr vor Beginn eines Planungszeitraums vorzulegen.“

c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.

d) In dem neuen Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie die Konzepte für Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards (§ 20 Abs. 2)“ gestrichen.

e) In dem neuen Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

f) Der neue Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Stellenrahmenplan nicht den Anforderungen des § 20 Abs. 1 oder den Konzepten des Kirchenkreises für die Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards (§ 20 Abs. 2) entspricht oder“

g) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Gestaltung der Konzepte in den Handlungsfeldern mit landeskirchlichen Grundstandards kann das Landeskirchenamt den Kirchenkreisen Auflagen erteilen oder sich die Erteilung einer Auflage vorbehalten, wenn die Konzepte nicht den Anforderungen des § 20 Abs. 1 oder den landeskirchlichen Grundstandards (§ 20 Abs. 2) entsprechen.“

**§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den

Der Kirchensenat

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

## **Begründung:**

### **I. Allgemeines**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes, um deren Vorlage die Landessynode während ihrer XII. Tagung im Juni 2013 im Zusammenhang mit den Beratungen über die Berichte des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit betr. Evaluation des Finanzausgleichs (Aktenstück Nr. 52 K) und betr. Ergebnisse der Auswertung der Loccumer Akademie-Tagung „Kirchengemeinde – Region – Kirchenkreis: Strukturen zukunftsfähig machen, aber bitte theologisch bedacht!“ (Aktenstück Nr. 82 B) gebeten hat. Diese beiden Berichte wiederum gehen auf den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Ablauf und Ergebnis der Planungsprozesse in den Kirchenkreisen für den Planungszeitraum 2013 bis 2016 vom 5. November 2012 (Aktenstück Nr. 52 J) und auf den Bericht des Querschnittsausschusses „Strukturen zukunftsfähig machen“ (Anlage 1 zum Bericht des Landessynodalausschusses betr. Evaluation der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode vom 11. November 2012, Aktenstück Nr. 82 A) zurück.

### **II. im Einzelnen:**

#### **zu § 1, Nrn. 1 und 3:**

Die Nummern 1 und 3 setzen mit einer Änderung in der Definition des Begriffs der Grundzuweisung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 FAG) und der Aufhebung der Bestimmung über den sog. unabweisbaren Mindestbedarf (bisher § 13 Abs. 3 FAG) die Bitte des Aktenstücks Nr. 82 B um, die Bestimmungen über den Finanzausgleich innerhalb des Kirchenkreises so zu verändern, dass sie an Stelle der bisherigen Negativ-Beschreibung mit Hilfe des Begriffs „unabweisbarer Mindestbedarf“ positiv eine angemessene Verteilung der vorhandenen Mittel im Kirchenkreis vorsehen.

Zwar beschreibt auch der Begriff des unabweisbaren Mindestbedarfs kein absolutes Minimum einklagbarer Mittel (Begründung zum Finanzausgleichsgesetz, Aktenstück Nr. 105 C der 23. Landessynode, S. 13). Die vorgeschlagenen, ausschließlich positiv formulierten Grundsätze für die Gestaltung der Grundzuweisung entsprechen aber aus folgenden Gründen besser als die bisherigen Formulierungen dem System des landeskirchlichen Finanzausgleichs, wie es durch die Kirchenverfassung und die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes ausgestaltet ist:

- Die vorgeschlagene Formulierung knüpft bewusst an Artikel 22 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenverfassung an, der eine angemessene Beteiligung der kirchlichen Körperschaften am kirchlichen Abgabenaufkommen fordert, wenn deren Besteuerungsrecht ruht. Eine Mittelverteilung ist angemessen, wenn sie solidarisch, proportional und dem gemeinsamen Ziel entsprechend gestaltet ist. Die kirchliche Rechtsprechung hat klargestellt, dass die Mittelverteilung nach dem

Finanzausgleichsgesetz diesen Anforderungen entspricht (Beschluss des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD vom 22. 12. 2010 - RVG 4/2010 und 5/2010 -).

- Durch die Bezugnahme auf den Rahmen der Gesamtzuweisung wird deutlicher als bisher klargestellt, dass die Grundzuweisung unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit des Kirchenkreises steht. Weder die Kirchenverfassung noch das Finanzausgleichsgesetz geben einer Kirchengemeinde das Recht, ihre Aufgaben allein aus Kirchensteuermitteln finanzieren zu können. Die Kirchenverfassung fordert lediglich eine den o.g. Anforderungen genügende angemessene Beteiligung am kirchlichen Abgabenaufkommen, und insbesondere in den §§ 1 Abs. 1 und 4 Abs. 1 FAG kommt zum Ausdruck, dass die Zuweisungen nicht allein, sondern erst zusammen mit eigenen Einnahmen und Leistungen anderer Stellen eine Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in den einzelnen kirchlichen Körperschaften ermöglichen (Begründung zu § 4 FAG, Aktenstück Nr. 105 C der 23. Landessynode, S. 21f.).
- Bereits im Aktenstück Nr. 82 B und im Bericht des Querschnittsausschusses „Strukturen zukunftsfähig machen“ wird betont, dass das Verhältnis zwischen den Kirchenkreisen und den Kirchengemeinden wegen der gemeinsamen Bindung an den einen kirchlichen Auftrag anders ausgestaltet ist als das Verhältnis zwischen der staatlichen Verwaltung im Bund und in den Ländern und den kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften. Die vorgeschlagenen Formulierungen tragen dieser Eigenart der Selbstverwaltung kirchlicher Körperschaften besser Rechnung als die bisherigen Formulierungen, die dem Missverständnis Vorschub leisten, als kenne auch das kirchliche Verfassungsrecht einen Anspruch auf eine finanzielle Mindestausstattung, wie er im Kommunalrecht aus Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes hergeleitet wird.

zu § 1, Nr. 2:

§ 9 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben, weil die Verweisung auf § 29 Absatz 2 gegenstandslos geworden ist. § 29 Absatz 2 wurde durch das Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und anderer Kirchengesetze vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S 156) mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgehoben. Die Bestimmung regelte die Allgemeine Übergangshilfe für Kirchenkreise mit besonders hohen Einsparvorgaben. Diese Allgemeine Übergangshilfe ist zum 31. Dezember 2012 ausgelaufen.

zu § 1, Nr. 4:

Nummer 4 greift die Anregung der Aktenstücke Nr. 52 K und Nr. 52 J auf, den Aufwand der Planung für die Kirchenkreise dadurch zu reduzieren, dass die Planung als kontinuierlicher, an den konkreten Herausforderungen orientierter Prozess ausgestaltet

und stärker mit anderen Steuerungsinstrumenten, insbesondere mit der Visitation der Kirchenkreise, vernetzt wird.

zu § 1, Nr. 5:

Nummer 5 enthält die im Aktenstück Nr. 82 B erbetene Regelung zur Gebäudebedarfsplanung des Kirchenkreises. Sie konkretisiert die Bestimmung des § 19 Abs. 2 FAG, nach der das Gebäudemanagement Teil der Finanzplanung der Kirchenkreise ist und damit zu deren Pflichtaufgaben gehört. Wie bereits im Bericht des Querschnittsausschusses „Strukturen zukunftsfähig machen“ empfohlen, sind die vorgeschlagenen Bestimmungen lediglich als Rahmenregelung ausgestaltet. Denn der Entwicklungsstand des Gebäudemanagements in den Kirchenkreisen ist unterschiedlich, und die Kirchenkreise einschließlich der Kirchenämter verfügen auch in unterschiedlichem Umfang über die finanziellen und personellen Ressourcen, die sie für den Aufbau einer Gebäudebedarfsplanung benötigen. Es wird den Kirchenkreisen daher nur schrittweise möglich sein, die erforderlichen Grunddaten zu erheben, darauf eine Gebäudebedarfsplanung aufzubauen, entsprechende Investitionspläne zu erstellen und die erforderlichen Beratungsprozesse für die Kirchengemeinden zu organisieren. Kirchenkreise, die Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds erhalten, haben teilweise entsprechende Zielvereinbarungen mit der Landeskirche abgeschlossen, und aus dem Förderprogramm „Gebäudemanagement“ erhalten die Kirchenkreise in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 jeweils 5 Mio. Euro, die sie auch für die Erstellung eines Gebäudebedarfsplans und für die Finanzierung darauf aufbauender Investitionen einsetzen können. Die Förderbedingungen sind in der Rundverfügung K 5 / 2013 vom 30. April 2013 näher beschrieben.

Inhaltlich wird die Gebäudebedarfsplanung in der vorgeschlagenen Regelung ebenso wie die gesamte Finanzplanung einschließlich des Gebäudemanagements an die allgemeinen Ziele der Finanzplanung (§ 20 Abs. 1 FAG) und an deren Konkretisierung in den landeskirchlichen Grundstandards (§ 20 Abs. 2 FAG) gebunden. Gleichzeitig wird festgehalten, dass die Gebäudebedarfsplanung nicht nur Grundlage für die Maßnahmen zu ihrer Umsetzung ist, sondern dass sie auch bei der Bemessung der Grundzuweisung und bei der Gestaltung der Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen berücksichtigt werden kann.

zu § 1, Nr. 6:

Nummer 6 setzt die Anregung der Aktenstücke Nr. 52 K und Nr. 52 J um, die Genehmigungspflicht für die Konzepte der Kirchenkreise in den Handlungsfeldern mit landeskirchlichen Grundstandards durch eine Vorlagepflicht mit der Möglichkeit von Auflagen zu ersetzen. Die Überschrift von § 23 FAG wird entsprechend geändert, und die

bisher in § 23 Abs. 4 enthaltene Vorlagepflicht für die Stellenrahmenpläne und die Konzepte wird den weiteren Regelungen als neuer Absatz 1 vorangestellt. Abweichend vom bisherigen Wortlaut von § 23 Abs. 4 ist ausdrücklich von den aktuellen Konzepten der Kirchenkreise die Rede. Dadurch soll noch einmal unterstrichen werden, dass es im Rahmen einer stärkeren Kontinuität der Planungsprozesse (siehe Nummer 4) künftig nicht mehr erforderlich ist, die Konzepte in allen Handlungsfeldern der Grundstandards für jeden Planungszeitraum neu zu entwickeln.

Die neuen Absätze 2 bis 4 von § 23 enthalten die Regelung für die landeskirchliche Genehmigung, die sich künftig nur noch auf Stellenrahmenpläne bezieht. Deren Genehmigung kann zum einen wie nach der bisherigen Regelung bei Abwägungsfehlern in Bezug auf die allgemeinen landeskirchlichen Planungsziele nach § 20 Abs. 1 FAG versagt werden. Zum anderen kommt eine Versagung der Genehmigung bei Widersprüchen zwischen den Aussagen der jeweiligen Konzepte in den Handlungsfeldern mit landeskirchlichen Grundstandards und dem Stellenrahmenplan in Betracht.

Der neue Absatz 4 enthält die Voraussetzungen für Auflagen zur Gestaltung der Konzepte des Kirchenkreises und für entsprechende Auflagenvorbehalte. Beide Instrumente entsprechen in ihrem Inhalt den jeweiligen Nebenbestimmungen im Sinne § 23 Abs. 2 des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der EKD (VVZG-EKD). Auflagen sollen zum einen ebenso wie eine Versagung der Genehmigung von Stellenrahmenplänen bei Abwägungsfehlern in Bezug auf die allgemeinen landeskirchlichen Planungsziele nach § 20 Abs. 1 FAG möglich sein. Zum anderen sollen sie in Betracht kommen, wenn die Konzepte nicht den landeskirchlichen Grundstandards entsprechen. Entsprechend den Aussagen der Aktenstücke Nr. 52 K und Nr. 52 J kann dies der Fall sein, wenn die Kirchenkreise ohne sachliche Begründung auf eine Planung verzichten, wenn sie sie nicht durch entsprechende Konzepte dokumentieren oder wenn die Konzepte nicht plausibel sind, weil die in den Grundstandards formulierten Dimensionen und qualitativen Anforderungen nicht angemessen berücksichtigt und sachgerecht abgewogen wurden. Beispiele für solche Fälle sind im Aktenstück Nr. 52 J dokumentiert (S. 21, 32). Inhaltlich können Auflagen und Auflagenvorbehalte die Überarbeitung oder Ergänzung der Aussagen zu einzelnen Dimensionen der Grundstandards, im äußersten Fall auch die Neuerstellung eines oder mehrerer Konzepte für ein Handlungsfeld vorsehen.

## Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung
<p align="center"><b>Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers</b></p>	<p align="center"><b>Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers</b></p>
<p align="center"><b>§ 2 Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Zuweisungen ...</p> <p>4. Grundzuweisung Die Grundzuweisung wird von den Kirchenkreisen den Kirchengemeinden und den zu ihnen gehörenden Kapellengemeinden sowie den anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis zugewiesen. Sie ist dazu bestimmt, unter Berücksichtigung eigener Einnahmen und Leistungen anderer Stellen den unabwiesbaren Mindestbedarf für die Finanzierung der Personal-, Sach- und Bauausgaben nach Maßgabe der Gesamtzuweisung zu decken.</p>	<p align="center"><b>§ 2 Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Zuweisungen ...</p> <p>4. Grundzuweisung Die Grundzuweisung wird von den Kirchenkreisen den Kirchengemeinden und den zu ihnen gehörenden Kapellengemeinden sowie den anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis zugewiesen. <b>Sie ist dazu bestimmt, diese Körperschaften nach Maßgabe der Gesamtzuweisung und unter Berücksichtigung eigener Einnahmen und Leistungen anderer Stellen angemessen am kirchlichen Abgabenaufkommen zu beteiligen und sie insoweit in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen.</b></p>
<p align="center"><b>§ 9 Festsetzung der Gesamtzuweisung</b></p>	<p align="center"><b>§ 9 Festsetzung der Gesamtzuweisung</b></p>
<p>(3) Der Allgemeine Zuweisungswert darf den Zuweisungsplanwert des Kirchenkreises um nicht mehr als 10 % unterschreiten. § 29 Abs. 2 bleibt unberührt.</p>	<p>(3) Der Allgemeine Zuweisungswert darf den Zuweisungsplanwert des Kirchenkreises um nicht mehr als 10 % unterschreiten. ____</p>
<p align="center"><b>§ 13 Grundzuweisung</b></p> <p>(1) Die Grundzuweisung soll nach Allgemeinen Schlüsseln berechnet werden. Für besondere Arbeitsbereiche können Besondere Schlüssel festgesetzt werden.</p> <p>(2) Der Kirchenkreis kann in seiner Finanzsatzung bestimmen, dass Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei den Empfängern der Grundzuweisung nur in dem Umfang berücksichtigt werden, wie sie im Stellenrahmenplan des Kirchenkreises vorgesehen sind.</p>	<p align="center"><b>§ 13 Grundzuweisung</b></p> <p>(1) Die Grundzuweisung soll nach Allgemeinen Schlüsseln berechnet werden. Für besondere Arbeitsbereiche können Besondere Schlüssel festgesetzt werden.</p> <p>(2) Der Kirchenkreis kann in seiner Finanzsatzung bestimmen, dass Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei den Empfängern der Grundzuweisung nur in dem Umfang berücksichtigt werden, wie sie im Stellenrahmenplan des Kirchenkreises vorgesehen sind.</p>



<p>(3) Die im Rahmen der Grundzuweisung zugewiesenen Mittel dürfen nicht unter dem Betrag liegen, der zur Deckung des unabweisbaren Mindestbedarfs erforderlich ist, soweit dies aus der Gesamtzuweisung möglich ist.</p> <p>(4) Die Mittel für die Besoldung und für die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen sind nicht in der Grundzuweisung enthalten. Sie werden unmittelbar vom Kirchenkreis finanziert.</p> <p>(5) Zweckgebundene Leistungen anderer Stellen können bei der Berechnung der Grundzuweisung berücksichtigt werden.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p> <p><b>(3)</b> Die Mittel für die Besoldung und für die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen sind nicht in der Grundzuweisung enthalten. Sie werden unmittelbar vom Kirchenkreis finanziert.</p> <p><b>(4)</b> Zweckgebundene Leistungen anderer Stellen können bei der Berechnung der Grundzuweisung berücksichtigt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Ziele der Finanzplanung</b></p> <p>(2) Das Landeskirchenamt konkretisiert diese Ziele für einzelne kirchliche Handlungsfelder durch Grundstandards. 2 Der Kirchenkreis entwickelt in diesen Handlungsfeldern inhaltliche Konzepte und stellt in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung, um die Konzepte zu verwirklichen. 3 Die Konzepte sind für jeden Planungszeitraum fortzuschreiben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Ziele der Finanzplanung</b></p> <p>(2) Das Landeskirchenamt konkretisiert diese Ziele für einzelne kirchliche Handlungsfelder durch Grundstandards. 2 Der Kirchenkreis entwickelt in diesen Handlungsfeldern inhaltliche Konzepte und stellt in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung, um die Konzepte zu verwirklichen. 3 <b>Die Konzepte sind entsprechend den Herausforderungen an die Arbeit im Kirchenkreis und unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Visitation des Kirchenkreises laufend fortzuschreiben.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 21a</b> <b>Gebäudebedarfsplanung</b></p>
	<p><b>Im Rahmen seines Gebäudemanagements (§ 19 Abs. 2) entwickelt der Kirchenkreis unter Beachtung der Ziele des § 20 Abs. 1 und der Grundstandards nach § 20 Abs. 2 Satz 1 eine Gebäudebedarfsplanung und richtet die Regelungen und Maßnahmen zu deren Umsetzung sowie die Gewährung von Grund- und Ergänzungszuweisungen daran aus.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Genehmigungserfordernis</b></p> <p>(1) Der Stellenrahmenplan und seine Änderungen sowie die Konzepte für Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards (§ 20 Abs. 2) bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt kann bestimmen,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Vorlage- und Genehmigungspflichten</b></p> <p><b>(1) Der Stellenrahmenplan und die aktuellen Konzepte für die Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards (§ 20 Abs. 2) sind dem Landeskirchenamt spätestens ein Jahr vor Beginn eines Planungszeitraums vorzulegen.</b></p> <p><b>(2) Der Stellenrahmenplan und seine Änderungen</b> _____ <b>bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt kann bestimmen,</b></p>

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. dass die Genehmigung für Änderungen des Stellenrahmenplans generell als erteilt gilt oder</li> <li>2. dass Änderungen des Stellenrahmenplans lediglich einmal jährlich im Rahmen des Berichtswesens nach § 11 anzuzeigen sind und dass solche Änderungen als genehmigt gelten, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Berichtes im Landeskirchenamt kein Bescheid ergangen ist.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. dass die Genehmigung für Änderungen des Stellenrahmenplans generell als erteilt gilt oder</li> <li>2. dass Änderungen des Stellenrahmenplans lediglich einmal jährlich im Rahmen des Berichtswesens nach § 11 anzuzeigen sind und dass solche Änderungen als genehmigt gelten, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Berichtes im Landeskirchenamt kein Bescheid ergangen ist.</li> </ol>
<p>(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann versagt oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Stellenrahmenplan oder die Konzepte für Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards nicht den Anforderungen des § 20 Abs. 1 oder den Grundstandards (§ 20 Abs. 2) entsprechen oder</li> <li>2. der Stellenrahmenplan den personalwirtschaftlichen Zielen der Landeskirche widerspricht oder</li> <li>3. die Finanzierung einer nach dem Stellenrahmenplan durch Einnahmen aus Vermögen oder durch Leistungen anderer Stellen finanzierten Stelle nicht dauerhaft gesichert ist oder</li> <li>4. die Festsetzung des Stellenrahmenplans eine geordnete Finanzwirtschaft des Kirchenkreises gefährden.</li> </ol>	<p><b>(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 kann versagt oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. der Stellenrahmenplan nicht den Anforderungen des § 20 Abs. 1 oder den Konzepten des Kirchenkreises für die Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards (§ 20 Abs. 2) entspricht oder</b></li> <li>2. der Stellenrahmenplan den personalwirtschaftlichen Zielen der Landeskirche widerspricht oder</li> <li>3. die Finanzierung einer nach dem Stellenrahmenplan durch Einnahmen aus Vermögen oder durch Leistungen anderer Stellen finanzierten Stelle nicht dauerhaft gesichert ist oder</li> <li>4. die Festsetzung des Stellenrahmenplans eine geordnete Finanzwirtschaft des Kirchenkreises gefährden.</li> </ol>
	<p><b>(4) Für die Gestaltung der Konzepte in den Handlungsfeldern mit landeskirchlichen Grundstandards kann das Landeskirchenamt den Kirchenkreisen Auflagen erteilen oder sich die Erteilung einer Auflage vorbehalten, wenn die Konzepte nicht den Anforderungen des § 20 Abs. 1 oder den landeskirchlichen Grundstandards (§ 20 Abs. 2) entsprechen.</b></p>